

7. Selbsterhaltungsfähigkeit

Eine Grundvoraussetzung zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist gemäß § 10 Abs 5 StbG der Nachweis über einen gesicherten Lebensunterhalt durch feste und regelmäßige Einkünfte. Vor Inkrafttreten der Staatsbürgerschafts-Novelle 2013 mussten Einkünfte für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden. Mit der letzten Novelle wurde der Durchrechnungszeitraum zur Berechnung des gesicherten Lebensunterhaltes verlängert. Nunmehr gilt der Lebensunterhalt dann als gesichert, wenn der Durchschnitt der eigenen Einkünfte aus den drei besten Jahren in den letzten sechs Jahren dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes²² entspricht. Der Richtsatz beträgt 2013 für Einzelpersonen €837,63 und wird durch regelmäßige Aufwendungen (z.B. Miete, Kreditraten, Unterhaltszahlungen etc.), die €267,64 (Stand 2013) übersteigen, geschmälert. Typischerweise wird eine Einzelperson daher über ein monatliches Einkommen von über € 1.000,00 verfügen müssen.²³

Innerhalb des vorgelegten Durchrechnungszeitraumes dürfen zudem keine Sozialhilfeleistungen bezogen worden sein. In diesem Zusammenhang ist auf Artikel 11 der Richtlinie 2003/109/EG²⁴ zu verweisen. Demnach sind auch langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige berechtigt, Kernleistungen der Sozialhilfe zu beziehen. Aus diesem Grund können in Österreich alle zum dauerhaften Aufenthalt im Inland berechtigten Personen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen.²⁵ Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Personen, die zum dauerhaften Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, würde daher nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Gebietskörperschaften führen.

Stern legte dar, dass bei einer Betrachtung der Einkommensdaten der Statistik Austria deutlich wird, dass selbst etwa 30-40% der österreichischen Arbeiter und 60-70% der österreichischen Arbeiterinnen im Jahr 2011 weniger Einkommen erzielten als für die Verleihung der Staatsbürgerschaft notwendig wäre (*Stern* 2011, 60).

Seit Inkrafttreten der Staatsbürgerschafts-Novelle 2013 ist vom Erfordernis eines hinreichend gesicherten Lebensunterhalt abzusehen, wenn von der antragstellenden Person eine Teilnahme am Erwerbsleben dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße erwartet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die mangelnde Teilnahme am Erwerbsleben auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht. Personen, die unverschuldet die geforderte Einkommenshöhe nicht erreichen, etwa weil sie nur saisonal oder anders prekär beschäftigt sind, ihren Arbeitsplatz verloren haben oder als alleinerziehende Mütter aus Teilzeitbeschäftigung nur ein geringeres Einkommen erzielen, bleibt der Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft weiterhin verwehrt.

²² § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl 1955/189 in der Fassung BGBl II 2012/441. In der Folge zitiert als ASVG.

²³ Die Richtsätze betragen 2013 für Ehepaare/eingetragene Partner im gemeinsamen Haushalt € 1.255,89 und für jedes Kind zusätzlich € 129,24 (§ 293 ASVG).

²⁴ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

²⁵ Art.4 Abs. 3 Bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I 2010/96.

7.1 Europäischer Vergleich:

In Schweden, den Niederlanden und Spanien wird von EinbürgerungswerberInnen kein Nachweis eines gesicherten Lebensunterhaltes verlangt (Goodman 2010, 12, 40f; OECD 2011, 69f).

Das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz verlangt von GesuchstellerInnen, dass sie für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen aufkommen können. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II steht der Einbürgerung aber nicht entgegen, wenn die antragstellende Person den Bezug nicht selbst zu vertreten hat. Dies ist zum Beispiel bei einer finanziellen Notlage in Folge von Arbeitslosigkeit aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung der Fall (Die Bundesausländerbeauftragte 2009). In Deutschland werden aber keine fixen Beträge gefordert, unverschuldete Notlagen berücksichtigt und bei Personen unter 23 Jahren kann von der Erbringung des Einkommensnachweises abgesehen werden (Hailbronner 2012, 9).

Italien fordert von Einzelpersonen den Nachweis über ein jährliches Einkommen in Höhe von € 8.263,31²⁶ (Università di Firenze o.J.). Frankreich stellt bei der Einbürgerung zwar auf eine erfolgreiche berufliche Integration ab, jedoch kann die französische Staatsbürgerschaft auch an Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, verliehen werden (Bertossi/Hayat, 2013).

Im Vereinigten Königreich werden im Rahmen des „Good Character Requirement“ Einkommenssteuererklärungen und Nachweise darüber, dass „National Insurance contributions“ gezahlt werden, verlangt. Ein bestimmtes Einkommen wird jedoch nicht gefordert (UK Border Agency o.J.).

Belgien verlangt seit 1.1.2013 von EinbürgerungswerberInnen eine Integration in den Arbeitsmarkt. Dies kann durch den Nachweis einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit von 468 Tagen in den letzten fünf Jahren erbracht werden. Alternativ kann eine Integration in den Arbeitsmarkt auch durch den Nachweis, dass aufgrund einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in den letzten fünf Jahren die vorgeschriebenen Abgaben geleistet wurden, belegt werden. Bestimmte Einkommenshöhen wurden in Belgien allerdings nicht festgelegt (Foblets et al. 2013, 10).

In Dänemark wurde die Bedingung der Selbsterhaltungsfähigkeit im Jahr 2005 von der Mitte-Rechts-Regierung verschärft und nach dem Regierungswechsel 2011 von der Mitte-Links-Regierung wieder gelockert. Seit 15.6.2013 müssen AntragstellerInnen einen Nachweis darüber erbringen, dass sie in den letzten zweieinhalb (statt wie bis dahin: viereinhalb) Jahren ein stabiles Einkommen erzielt haben. Es schadet nicht, wenn in den letzten fünf Jahren max. zweieinhalb Jahre (statt wie bis dahin: sechs Monate) lang Sozialhilfe bezogen wurde (Ersbøll 2013, 1, 25).

²⁶ Paare müssen ein Einkommen von jährlich € 11.362,05 nachweisen. Dieser Betrag erhöht sich um € 516,05 für jedes minderjährige Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.